

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Fragen

betreffend die Einführung eines gemeinsamen
Maßes und Gewichtes.

Kreisschreiben des Bundesrathes an die Stände
Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell,
Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis
Neuenburg und Genf.

Bern, 5. Juli 1849.

Oetreue, liebe Eidgenossen!

Der Art. 37 der Bundesverfassung lautet: „Der Bund
„wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen
„Konföderates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß
„und Gewicht einführen.“ Da Art. 24 des Gesetzes über
die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes
dem eidgenössischen Departement des Innern die Vorbe-
rathung und Besorgung des Maß- und Gewichtswesens
zur Pflicht macht, so mußte dieses Departement auf die
nöthigen Vorarbeiten zur Verwirklichung jener Bestimmung
der Bundesverfassung Bedacht nehmen, und zwar in'sbe-
sondere darauf, daß der Bundesrath in den Stand gesetzt
werde, der Bundesversammlung zu geeigneter Zeit einen
dießfälligen Gesetzesentwurf vorlegen zu können.

Zu diesem Zwecke erlauben wir uns, Euch einige Fra-
gen mit dem Ansuchen vorzulegen, dieselben spätestens bis
zum 22. Augustmonat l. J. gefälligst dem Departement des
Innern beantworten zu wollen:

I. Welches Maß- und Gewichtssystem besteht gesetzlich
und faktisch in Euerem Kanton?

II. Was ist Euer Ansicht über das am 17. August 1835 von den zwölf Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau angenommene und durch Tagsatzungsbeschluss vom 26. Heumonath 1836 für alle eidgenössischen Verhältnisse vorgeschriebene Maß- und Gewichtssystem?

III. Welche Ansichten und Wünsche habet Ihr mitzutheilen in Bezug auf die Art und Weise, wie dem Art. 37 der Bundesverfassung Folge zu geben und das darin bezeichnete System auf Euerem Gebiete in Anwendung zu bringen sein möchte?

Es wird Euch wohl kaum entgehen, daß nur bei möglichst vollständiger und genauer Beantwortung dieser drei Fragen in der Bearbeitung eines Gesetzesentwurfes über Maß und Gewicht auf die Interessen Eures Kantons geziemend Rücksicht genommen werden kann.

Uebrigens benutzen wir diesen Anlaß zc.

(Folgen die Unterschriften.)

Rückweisung

der aus Frankreich nach der Schweiz geschobenen deutschen Flüchtlinge.

Der schweizerische Bundesrath an die Regierungen der an Frankreich anstoßenden Kantone Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg und Genf.

Bern, 28. Juli 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mitteltst Schreiben vom 27. dieses lenkt der hohe Stand Bern unsere Aufmerksamkeit auf eine die Schweiz nahe

berührende Thatsache, welche durch andere glaubwürdige Berichte bestätigt wird:

„Deffentlichen Blättern, wie z. B. dem „National“ vom 24. dieß, habe er entnommen, daß die französische „Regierung sich anschicken solle, deutsche und polnische Flüchtlinge, welche sich an den letzten kriegerischen Ereignissen „im Badischen und in der Pfalz theilhaftig haben, zahlreich „aus Frankreich fortzuweisen.“

Indem er uns auf vorerwähnte Thatsache aufmerksam macht, fügt er das Gesuch bei, der Bundesrath möchte die geeigneten Vorkehrungen treffen, den Zubrang solcher Flüchtlinge von Frankreich her nach Kräften abzuwehren.

Vorkäufig hat die bernische Regierung die Regierungsstatthalter der Grenzbezirke dieses Kantons angewiesen, keine Flüchtlinge aus Frankreich das Gebiet der Schweiz betreten zu lassen, sondern dieselben, wo sie freiwillig oder unfreiwillig erscheinen werden, zurückzuweisen.

Diese Anschauungsweise der Regierung des Kantons Bern ist vollständig die, welche uns bei den Maßregeln, die wir in Bezug auf die Flüchtlinge getroffen haben, geleitet hat. Es ist offenbar, daß in den außerordentlichen und exceptionellen Verumständungen, in welchen sich die Schweiz für diesen Augenblick befindet, und in Gegenwart der Nothwendigkeit, die Zahl dieser Flüchtlinge, deren Abgang man zu beschleunigen sucht, nicht anwachsen zu lassen, man zu außerordentlichen Maßregeln Zuflucht nehmen muß, welche aufhören zur Anwendung zu kommen, wenn die Verumständungen aufhören werden.

Daher laden wir Euch ein, getreue, liebe Eidgenossen, alle die zur Verhinderung des Eintrittes der aus Frankreich anlangenden deutschen und polnischen Flüchtlinge geeigneten Maßregeln, und zwar mit Beförderung und Kraft, zu treffen.

Der schweizerische Bundesrath hat übrigens nicht ermangelt, zu wiederholten Malen dringende Vorstellungen bei der französischen Regierung anzubringen.

Wir benutzen zc.

(Folgen die Unterschriften.)

Vorfehren

behufs der

Durchreise der ausgewiesenen Flüchtlinge durch
Frankreich.

Kreis Schreiben des schweizerischen Bundes-
rathes an sämtliche hohe eidgenössische
Stände.

Bern, den 27. Juli 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beeilen uns Euch anmit zur Kenntniß zu bringen, daß, in Bestätigung bereits gegebener mündlicher Zusicherungen, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris nunmehr unterm 23. dieses Monats die Anzeige gemacht hat, es habe sich die französische Regierung entschlossen, den aus der Schweiz fortgewiesenen politischen und militärischen Chefs des badischen und rheinpfälzischen Aufstandes die Durchreise durch Frankreich, jedoch ohne Aufenthalt, zu gestatten, um sich nach denjenigen Staaten zu begeben, welche ihnen ein Asyl gewähren werden.

Der Herr Minister stellt dabei das Ansuchen, ihm mit möglichster Beförderung alle erforderlichen Nachweisungen zugehen lassen zu wollen, damit die französischen Behörden in den Stand gesetzt werden, zum Voraus diejenigen Maßregeln treffen zu können, welche die Durchreise jener Flüchtlinge nothwendig machen dürfte. Es verstehe sich übrigens von selbst, fügt der Herr Minister der französischen Republik bei, daß der schweizerische Bundesrath, bevor die erwähnten Flüchtlinge nach Frankreich gesandt werden, sich über die Art und Weise der Ausführung dieser Maßregel mit der französischen Regierung in's Einverständnis zu setzen haben werde.

In Folge dessen laden wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, ein, den auf Eurer Gebiete befindlichen, in unserm Beschlusse vom 16. dieß erwähnten Flüchtlingen von dieser Entschliessung der französischen Regierung Kenntniß geben zu wollen, mit der Aufforderung, Euch denjenigen Staat zu bezeichnen, in den sie sich zu begeben beabsichtigen.

Auf diese Erklärung hin, ersuchen wir Euch, einem jeden derselben einen Paß nach dem von ihm bezeichneten Staate auszustellen, in welchem sorgfältig Name, Vornamen, Signalement und Heimat des betreffenden Flüchtlings anzugeben ist, damit man deutlich sehe, daß derselbe kein schweizerischer Angehöriger sei. Wenn diese Pässe durch die kompetenten Beamten ausgestellt und von Eurer Staatskanzlei visirt worden sind, sollen dieselben dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement übermacht werden, welches deren Visirung durch die französische Gesandtschaft besorgen und Euch alsdann anzeigen wird, was die Träger dieser Pässe, in Folge der mit Frankreich getroffenen Verabredungen, in Betreff ihrer Reise, zu beobachten haben werden.

Wir benugen diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns dem Nachschuß des Höchsten anzuempfehlen.

(Folgen die Unterschriften).

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung.

Bern, den 29. Juli 1849.

Eit.!

Durch die Ereignisse, welche sich allmählig im Großherzogthum Baden entwickelten, sind wir veranlaßt worden, von der uns übertragenen Vollmacht nicht nur vollständigen Gebrauch zu machen, sondern noch weiter gehende Maßregeln zu ergreifen, welche uns die Verpflichtung auferlegten, gemäß Ihrem Beschluß vom 30. Juni d. J. die hohe Bundesversammlung einzuberufen.

Von der Ansicht ausgehend, daß dieselbe gegenwärtig sich nur mit den Angelegenheiten befassen werde, welche die außerordentlichen Umstände mit sich bringen, werden wir in dem Berichte, den wir Ihnen hiermit vorzulegen die Ehre haben, uns auf dieselben und die von uns getroffenen Maßregeln beschränken.

Die in Baden und Rheinbaiern ausgebrochenen Unruhen, die je länger desto mehr einen ernstlichen Charakter annehmen und sich allmählig zu einem größern Kriege ge-

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1849
Date	
Data	
Seite	308-313
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 139

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.